

RS OGH 2004/12/20 16Ok22/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2004

Norm

KartG 1988 §31

EG Amsterdam Art81

Rechtssatz

Eine Verbandsempfehlung kann gegen Art 81 EG verstoßen. Voraussetzung ist, dass überhaupt ein "Beschluss" im Sinne des Art 81 EG vorliegt. Dies wird bei Verbandsempfehlungen dann bejaht, wenn diese die Mitglieder faktisch binden, weil sie sich der Empfehlung nicht entziehen können, ohne Nachteile rechtlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art in Kauf nehmen zu müssen. Unverbindliche Verbandsempfehlungen sind hingegen unbedenklich.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 22/04
Entscheidungstext OGH 20.12.2004 16 Ok 22/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119697

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at